

Satzung des Schulförderverein Großpösna“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heisst „Schulförderverein Großpösna“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großpösna.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schulförderverein unterstützt alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Personelle, materielle und/oder finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektwoche u. a. m.);
 - Materielle und/oder finanzielle Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer sozialer Notlage befinden (sozial-schwache, Aussiedlerkinder usw.);
 - Finanzielle Zuwendung in Form von Spenden- und Sammelaktionen zur Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten (über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus);
 - Stimulierung von Schülerleistungen (Auszeichnungen).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule Großpösna und ihrem Auftrag verbunden fühlt. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Schule Großpösna,
 - Eltern von (auch von ehemaligen) von Schülern der Schule Großpösna,
 - alle an der Arbeit der Schule Großpösna interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Vorstand nimmt die Mitglieder auf.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand abgegeben sein.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Dieser kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung und in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sich auch ausschließlich auf eine jährliche Geld- und/oder Sachspende beschränken.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der/des Kassenprüfer(s) entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Beginn durch ein Mitglied des Vorstandes fernmündlich oder per Email zu laden. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (3) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die doppelte Anzahl der Mitglieder des satzungsmäßigen Vorstandes (zu § 8, Abs. 2) erschienen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der MV beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und
 - dem Kassenwart (Schatzmeister).Es wäre wünschenswert, wenn ein Vorstandsmitglied auch ein Ver-

treter des Schullehrerates ist.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verein wird nach außen vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (8) In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer (in Verbindung mit Schatzmeister)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

§ 11 Auflösung des Schulfördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Das bei der Auflösung des Schulfördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht an die Gemeinde Großpösna bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Dies Satzung tritt mit Wirkung vom 25.10.2007 in Kraft.

Der Vorstand